



Sparkasse Lörrach-Rheinfelden

Offenlegungsbericht gemäß CRR zum 31.12.2022

(Version 1.1 vom 31.10.2023)



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|---|
| 1 | Allgemeine Informationen | 4 |
| 1.1 | Allgemeine Offenlegungsanforderungen | 4 |
| 1.2 | Einschränkungen der Offenlegungspflicht | 5 |
| 1.3 | Häufigkeit der Offenlegung | 5 |
| 1.4 | Medium der Offenlegung | 5 |
| 2 | Offenlegung von Schlüsselparametern | 6 |
| 3 | Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR | 9 |



Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|---|
| Abs. | Absatz |
| Art. | Artikel |
| ASF | Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung) |
| BaFin | Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht |
| CRR | Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung) |
| DVO | Durchführungsverordnung |
| EBA | European Banking Authority |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| HQLA | Liquide Aktiva hoher Qualität |
| ITS | Implementing Technical Standard (Technischer Durchführungsstandard) |
| i. V. m. | In Verbindung mit |
| k. A. | keine Angabe (ohne Relevanz) |
| KWG | Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz) |
| LCR | Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsquote) |
| NSFR | Net Stable Funding Ratio (strukturellen Liquiditätsquote) |
| RSF | Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung) |
| Solv | Solvabilitätsverordnung |
| SREP | Supervisory Review and Evaluation Process |

1 Allgemeine Informationen

Dieser Bericht enthält eine aktualisierte Datumsangabe im Abschnitt 3.

1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Sparkasse Lörrach-Rheinfelden alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem festgestellten Jahresabschluss.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Millionen EUR gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die Sparkasse hat hierzu die Arbeitsanweisung für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regelt.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel 3 „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigefügt.

Die Offenlegung der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

Die Sparkasse ist ein übergeordnetes Unternehmen einer Institutsgruppe. Bei dem nachgeordneten Unternehmen handelt es sich um die S-Beteiligungsgesellschaft der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden mbH. Handelsrechtliche Konsolidierungspflichten bestanden bei der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden nicht. Ein aufsichtsrechtlicher Konsolidierungskreis besteht ebenfalls nicht, da das Unternehmen als reine Industrieholding gem. Bafin RS 19/1999 klassifiziert wird. Demnach erfolgen die Angaben im Offenlegungsbericht ausschließlich einzelninstitutsbezogen.



1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche oder vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

1.3 Häufigkeit der Offenlegung

Die Sparkasse Lörrach-Rheinfelden gilt gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 CRR als kleines und nicht komplexes Institut, das gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 148 CRR als nicht börsennotiert gilt. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433b CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31.12.2022, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 447 CRR (Angaben zu den Schlüsselparametern)

1.4 Medium der Offenlegung

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage der Sparkasse veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich in dieser Stelle veröffentlicht.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern

Die Vorlage KM1 stellt gemäß Art. 447 Buchst. a) bis g) CRR und Art. 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Sparkasse dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über das Institut zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamtrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamtrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sparkasse.

Abbildung 1: Vorlage EU KM1- Offenlegung von Schlüsselparametern

| In Mio. EUR | | 31.12.2021 | 31.12.2022 |
|-------------|--|------------|------------|
| | Verfügbare Eigenmittel (Beträge) | | |
| 1 | Hartes Kernkapital (CET1) | 323,90 | 341,91 |
| 2 | Kernkapital (T1) | 323,90 | 341,91 |
| 3 | Gesamtkapital | 323,90 | 341,91 |
| | Risikogewichtete Positionsbeträge | | |
| 4 | Gesamtrisikobetrag | 2.041,89 | 2.094,02 |
| | Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags) | | |
| 5 | Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%) | 15,86 | 16,33 |
| 6 | Kernkapitalquote (%) | 15,86 | 16,33 |
| 7 | Gesamtkapitalquote (%) | 15,86 | 16,33 |
| | Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags) | | |
| EU 7a | Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%) | 1,50 | 1,25 |
| EU 7b | Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte) | 0,84 | 0,70 |
| EU 7c | Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte) | 1,13 | 0,94 |
| EU 7d | SREP-Gesamtkapitalanforderung (%) | 9,50 | 9,25 |
| | Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags) | | |
| 8 | Kapitalerhaltungspuffer (%) | 2,50 | 2,50 |
| EU 8a | Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%) | k.A. | k.A. |
| 9 | Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%) | 0,00 | 0,01 |
| EU 9a | Systemrisikopuffer (%) | k.A. | k.A. |
| 10 | Puffer für global systemrelevante Institute (%) | k.A. | k.A. |
| EU 10a | Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%) | k.A. | k.A. |
| 11 | Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%) | 2,50 | 2,51 |



| In Mio. EUR | | 31.12.2021 | 31.12.2022 |
|---|--|------------|------------|
| EU 11a | Gesamtkapitalanforderungen (%) | 12,00 | 11,76 |
| 12 | Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%) | 6,36 | 7,08 |
| Verschuldungsquote | | | |
| 13 | Gesamtrisikopositionsmessgröße | 3.264,12 | 3.461,78 |
| 14 | Verschuldungsquote (%) | 9,92 | 9,88 |
| Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße) | | | |
| EU 14a | Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%) | k.A. | k.A. |
| EU 14b | Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte) | k.A. | k.A. |
| EU 14c | SREP-Gesamtverschuldungsquote (%) | 3,00 | 3,00 |
| Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße) | | | |
| EU 14d | Puffer bei der Verschuldungsquote (%) | k.A. | k.A. |
| EU 14e | Gesamtverschuldungsquote (%) | 3,00 | 3,00 |
| Liquiditätsdeckungsquote | | | |
| 15 | Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt) | 346,02 | 379,62 |
| EU 16a | Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert | 252,23 | 253,40 |
| EU 16b | Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert | 17,38 | 24,58 |
| 16 | Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert) | 234,85 | 228,82 |
| 17 | Liquiditätsdeckungsquote (%) | 147,34 | 168,53 |
| Strukturelle Liquiditätsquote | | | |
| 18 | Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt | 2.595,67 | 2.696,34 |
| 19 | Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt | 2.134,73 | 2.175,68 |
| 20 | Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%) | 121,59 | 123,93 |

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel in Höhe von 341,91 Mio. EUR leiten sich aus den Vorgaben der CRR ab und setzen sich ausschließlich aus dem harten Kernkapital zusammen. Die Erhöhung der Eigenmittel im Vergleich zum Vorjahr um 18,01 Mio. EUR resultiert überwiegend aus der Zuführung des Jahresergebnisses zum Fond für allgemeine Bankrisiken sowie zu den Sicherheitsrücklagen.

Die Verschuldungsquote sinkt auf 9,88 %. Maßgeblich für den Rückgang der Verschuldungsquote ist ein überproportionaler Anstieg der Gesamtrisikoposition im Vergleich zum Kernkapital.



Die Liquiditätsdeckungsquote in Höhe von 168,53 % wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Der Anstieg der LCR von 147,34 % zum 31.12.2021 auf 168,53 % zum 31.12.2022 ist überwiegend auf die Erhöhung der liquiden Aktiva zurückzuführen.

Die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) in Höhe von 123,93 % misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % ab 28.06.2021 jederzeit einzuhalten. Der Anstieg der NSFR Quote im Vergleich zum Vorjahr ist auf einen überproportionalen Anstieg der verfügbaren stabilen Refinanzierung im Vergleich zur erforderlichen stabilen Refinanzierung zurückzuführen.



3 Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die Sparkasse Lörrach-Rheinfelden die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Sparkasse Lörrach-Rheinfelden

Lörrach, den 12.06.2023

Der Gesamtvorstand

Rainer Liebenow

Christian Eschbach